



Wien, im Juni 2019

Begleitschreiben zum Forderungskatalog

- Die Arbeit der Gerichtsdolmetscher wird in den meisten Fällen nach den Gebührensätzen des **Gebührenanspruchsgesetzes** bezahlt. Nur in den Verfahren, in denen die Gebühren von den Parteien getragen werden, kann der Dolmetscher marktgerechte Honorare in Rechnung stellen.
- Die **Diskrepanz** zwischen dem gesetzlichen Tarif und den marktüblichen Sätzen beträgt mittlerweile **1:4**. Werden im „außergerichtlichen Erwerbsleben“ Stundensätze von min. € 100,- bezahlt, so bekommt der Gerichtsdolmetscher nach Gerichtstarif **rund € 25,-** (vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben).

Dass bei einer derartigen Entlohnung **kaum mehr Nachwuchs** an Gerichtsdolmetschern zu finden ist, versteht sich von selbst. So hat sich die Zahl der zertifizierten Gerichtsdolmetscher in den letzten 10 Jahren **halbiert** (von rund 1.400 auf rund 700 österreichweit).

Für Richter wird es immer schwieriger (und manchmal unmöglich), geeignete Dolmetscher für ihre Verhandlungen zu finden. Zur **Aufrechterhaltung von rechtsstaatlichen Verfahren** ist es aber unerlässlich, dass qualifizierte Dolmetscher zum Einsatz kommen. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf.

- Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) hat aus diesem Grund im Juni dieses Jahres an Herrn Dr. Clemens Jabloner, Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, den beiliegenden detaillierten **Forderungskatalog** gesendet, in dem Vorschläge für eine Verbesserung der Gebührensituation ausgearbeitet wurden, insbesondere:
 - **Anhebung der Gebühren** auf annähernd marktübliche Sätze;
 - **Vereinfachung des Gesetzes** mittels Schaffung von einheitlichen Grundgebühren und Wegfall von Sondergebühren und damit **Einsparungen im Verwaltungsaufwand** der Gerichte durch weitgehende Vermeidung von Rechtsmitteln zur Abklärung der (derzeit) komplizierten und unübersichtlichen Gebührenregelungen.

Dr. Andrea Bernardini
Präsidentin